BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
21. Wahlperiode

Drucksache 21/
03.11.2026

Kleine Anfrage der Fraktion der CDU

Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven – Wie wirksam begleitet sie junge Menschen zu Schulabschluss, Ausbildung, Beschäftigung und einem Leben ohne Leistungsbezug?

Die Fraktion der CDU hat mit ihrem Antrag „Bovenschultes Blindflug beenden – Sozialleistungsmissbrauch durch verbindlichere Integration und kommunale Beschäftigung wirksam begrenzen“ (Drucksache 21/1838) unter anderem gefordert, für Leistungsberechtigte unter 25 Jahren (U25) ein verbindliches Sofortaktivierungskonzept zu entwickeln, das ab dem zweiten Monat des Leistungsbezugs einen verbindlichen Kooperationsplan nach § 15 SGB II mit konkreten Integrationszielen, Zwischenschritten, zeitlichen Zielmarken und wechselseitigen Mitwirkungspflichten verlangt.

Der Senat hat dieser Forderung in der Plenardebatte am 24. Juni 2026 entgegengehalten, das Land Bremen verfüge mit der Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven (JBA) bereits über eine entsprechende Struktur, sodass es eines gesonderten Sofortaktivierungskonzepts nicht bedürfe.

Diese Einordnung greift nach Auffassung der Fraktion der CDU zu kurz. Die JBA ist ein Kooperationsbündnis der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven, der Jobcenter Bremen und Bremerhaven, des Landes und der Stadtgemeinde Bremen sowie der Stadt Bremerhaven mit dem Schwerpunkt Beratung, Lotsenfunktion und Begleitung beim Übergang von der Schule in den Beruf. Leistungsrechtliche Entscheidungen, etwa über Kooperationspläne oder Leistungsminderungen, trifft nicht die JBA, sondern der jeweils zuständige Leistungsträger. Die bislang vorliegenden Berichte enthalten einzelne Angaben zu Übergängen und nachgeholten Schulabschlüssen. Sie lassen jedoch nicht erkennen, wie nachhaltig die durch die Jugendberufsagentur begleiteten Übergänge sind und was mit jungen Menschen geschieht, die weder in Ausbildung, Beschäftigung noch Qualifizierung einmünden.

Hinzu kommt: Nach dem Monitoringbericht 2026 des Instituts für Qualitätsentwicklung im Land Bremen (IQHB) haben im Jahr 2025 753 junge Menschen die allgemeinbildenden Schulen im Land Bremen ohne Ersten Schulabschluss verlassen, 587 in der Stadt Bremen und 166 in Bremerhaven. Die Quote lag landesweit bei 11,3 Prozent, in Bremerhaven bei 13,7 Prozent. Der Senat will diese Quote bis 2031 um 30 Prozent senken. Welchen Beitrag die JBA dazu leisten soll, ist bislang nicht erkennbar.

Seit dem 1. Juli 2026 gelten zudem mit dem Dreizehnten Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch erweiterte und verschärfte Regeln zur Verbindlichkeit des Kooperationsplans sowie zu den Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen und Meldeversäumnissen. Umso wichtiger ist es zu wissen, wie die Partner der JBA diese Instrumente bei jungen Menschen einsetzen.

Die Aussage des Senats, die JBA und ein mögliches Sofortaktivierungskonzept seien gleichwertig, muss entsprechend überprüft werden. Gleichzeitig besteht die Notwendigkeit, grundlegende Informationen für die Weiterentwicklung der Arbeitsmarktintegration junger Menschen in Bremen und Bremerhaven zu gewinnen.

Vor diesem Hintergrund fragen wir den Senat:

Vorbemerkung: Soweit nicht anders angegeben, bitten wir, alle Angaben durchgängig getrennt für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven und bei Zeitreihen für jedes Jahr von 2021 bis 2025 gesondert auszuweisen. „Junge Menschen“ meint alle von der JBA betreuten Personen; „U25-Leistungsberechtigte“ meint erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II unter 25 Jahren. „Leistungen nach dem SGB II“ umfasst Arbeitslosengeld II (bis 2022), Bürgergeld (2023 bis Juni 2026) und Grundsicherungsgeld (seit Juli 2026). Soweit dem Senat Angaben nicht vorliegen, bitten wir, sie bei den Partnern der JBA, insbesondere bei der Agentur für Arbeit Bremen-Bremerhaven und den Jobcentern, einzuholen oder darzulegen, warum sie nicht erhoben werden.

1. Inwiefern unterscheidet sich nach Auffassung des Senats der Auftrag der Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven, wie er in der Verwaltungsvereinbarung und der Kooperationsvereinbarung der Partner festgelegt ist, von einem verbindlichen, individuellen Kooperationsplan nach § 15 SGB II mit festgelegten Zwischenschritten, Zielmarken und Mitwirkungspflichten, wie ihn die Fraktion der CDU fordert?

2. Auf welche Tatsachen, Daten, Auswertungen oder Evaluationen stützt der Senat seine Einschätzung, die Jugendberufsagentur erfülle die mit dem geforderten Sofortaktivierungskonzept verfolgten Ziele bereits gleichwertig?

3. Wie setzen die Jobcenter Bremen und Bremerhaven die seit dem 1. Juli 2026 geltenden Neuregelungen zu Potenzialanalyse und Kooperationsplan (§§ 15 ff. SGB II) bei U25-Leistungsberechtigten um, welche Auswirkungen hat dies auf die Arbeit der Jugendberufsagentur, und inwieweit sieht der Senat damit die Forderung nach einem verbindlichen Kooperationsplan ab dem zweiten Monat des Leistungsbezugs als erfüllt an?

4. Welche verbindlichen Mindeststandards gelten innerhalb der Jugendberufsagentur für die Betreuung von U25-Leistungsberechtigten, insbesondere hinsichtlich
    a. der Frist für den Erstkontakt nach Antragstellung,
    b. der Mindestkontaktdichte (z. B. Anzahl persönlicher Beratungsgespräche pro Quartal),
    c. der Dokumentationspflichten?

Wie viele Kontakte haben in den Jahren 2021 bis 2025 durchschnittlich je U25-Leistungsberechtigter beziehungsweise U25-Leistungsberechtigtem und Quartal tatsächlich stattgefunden, und wurden die Mindeststandards eingehalten?

5. Wie viele junge Menschen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 durch die Jugendberufsagentur vermittelt in
   a. eine duale oder schulische Berufsausbildung,
   b. eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung,
   c. eine Einstiegsqualifizierung,
   d. eine berufsvorbereitende Bildungsmaßnahme,
   e. eine schulische Qualifizierung (z. B. Berufsfachschule),
   f. eine sonstige Qualifizierungsmaßnahme?

   Bitte jeweils auch ausweisen, wie viele davon U25-Leistungsberechtigte waren.

6. Wie verteilen sich die unter Frage 5 genannten Vermittlungen nach dem höchsten erreichten Schulabschluss (ohne Ersten Schulabschluss, Erster Schulabschluss, Erweiterter Erster Schulabschluss, Mittlerer Schulabschluss, Fachhochschulreife oder Hochschulreife)?

7. Wie verteilen sich die unter Frage 5 genannten Vermittlungen nach Geschlecht und nach Altersgruppen (unter 18 Jahre, 18 bis unter 21 Jahre, 21 bis unter 25 Jahre, 25 Jahre und älter)?

8. Wie viele der unter Frage 5 genannten jungen Menschen befanden sich sechs beziehungsweise zwölf Monate nach der Vermittlung noch in der jeweiligen Ausbildung, Beschäftigung oder Maßnahme, wie viele hatten diese abgebrochen, und wie viele bezogen zu diesen Zeitpunkten (wieder) Leistungen nach dem SGB II?

9. Wie viele U25-Leistungsberechtigte bezogen zum 31. Dezember der Jahre 2021 bis 2025 jeweils Leistungen nach dem SGB II, und zwar seit
   a. weniger als 12 Monaten,
   b. 12 bis unter 24 Monaten,
   c. 24 bis unter 36 Monaten,
   d. 36 Monaten oder länger?

10. Wie viele der von der Jugendberufsagentur betreuten jungen Menschen befanden sich jeweils zum 31. Dezember der Jahre 2021 bis 2025 weder in Schule, Ausbildung oder Beschäftigung noch in einer beruflichen Qualifizierung, und wie viele davon waren U25-Leistungsberechtigte?

11. Wie lange dauerte es in den Jahren 2021 bis 2025 durchschnittlich vom Erstkontakt mit der Jugendberufsagentur bis
    a. zur Aufnahme einer Ausbildung,
    b. zur Aufnahme einer Beschäftigung?

12. Falls dem Senat zu den Fragen 8 und 11 keine Verlaufsdaten vorliegen: Warum werden auch mehr als zehn Jahre nach Gründung der Jugendberufsagentur keine Daten zum längerfristigen Verbleib (z. B. Abbruchquoten und Verbleib in

Ausbildung oder Beschäftigung nach 12 oder 24 Monaten) erhoben, und plant der Senat, eine solche Nachhaltigkeitsmessung einzuführen? Wenn ja, ab wann? Wenn nein, warum nicht?

13. Wie viele junge Menschen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 von der Jugendberufsagentur mehrfach betreut, weil frühere Integrationen in Ausbildung, Arbeit oder Qualifizierung nicht nachhaltig waren? Wie viele junge Menschen haben nach dem Abbruch einer vermittelten Ausbildung, Beschäftigung oder Maßnahme die Unterstützung der Jugendberufsagentur nicht erneut in Anspruch genommen, und wie wird nachgehalten, wo diese jungen Menschen verbleiben?

14. Aus welchen Gründen und in welcher Anzahl wurden in den Jahren 2021 bis 2025 vermittelte Ausbildungen, Beschäftigungen und Maßnahmen abgebrochen? Bitte nach standardisierten Kategorien aufschlüsseln, zum Beispiel
    a. körperliche gesundheitliche Gründe,
    b. psychische Erkrankungen,
    c. Suchterkrankungen,
    d. fehlende Sprachkenntnisse,
    e. Wohnsituation,
    f. Kündigung durch den Arbeitgeber oder Ausbildungsbetrieb,
    g. Eigenkündigung.

    Werden Abbruchgründe nicht erfasst und ausgewertet, bitte darlegen, warum nicht.

15. Nach dem Monitoringbericht 2026 des IQHB haben von den 579 jungen Menschen, die 2025 eine öffentliche allgemeinbildende Schule der Stadt Bremen ohne Ersten Schulabschluss verlassen haben, 441 unmittelbar an eine öffentliche berufsbildende Schule gewechselt. Wie viele der übrigen 138 jungen Menschen hat die Jugendberufsagentur innerhalb von drei Monaten nach Verlassen der Schule erreicht, und wo befanden sie sich sechs beziehungsweise zwölf Monate nach Verlassen der Schule? Bitte nach Ausbildung, Beschäftigung, Schule, Qualifizierungsmaßnahme und ohne bekannten Anschluss aufschlüsseln und jeweils angeben, wie viele davon Leistungen nach dem SGB II bezogen.

16. Liegen für Bremerhaven entsprechende Daten zum unmittelbaren Übergang und Verbleib der Abgehenden ohne Ersten Schulabschluss vor? Wenn ja, bitte wie in Frage 15 darstellen. Wenn nein, warum nicht, und bis wann soll eine mit der Stadt Bremen vergleichbare Datengrundlage geschaffen werden?

17. Wie viele junge Menschen ohne Ersten Schulabschluss haben in den Jahren 2021 bis 2025 mit Unterstützung der Jugendberufsagentur nachträglich einen Schulabschluss erworben? Bitte nach Art des Abschlusses sowie nach Angebot beziehungsweise Maßnahme aufschlüsseln. Ist eine Zuordnung zur Unterstützung durch die Jugendberufsagentur nicht möglich, warum wird diese Wirkung bislang nicht erfasst?

18. Wie erfasst die Jugendberufsagentur junge Menschen, die ihren Schulbesuch während der Schulpflicht faktisch abbrechen (z. B. bei dauerhafter Schulmeidung) oder die Schule außerhalb eines regulären Abgangs verlassen? Wie wird sichergestellt,

dass diese jungen Menschen unmittelbar an die Jugendberufsagentur vermittelt und nachverfolgt werden, und auf welcher datenschutzrechtlichen Grundlage werden die dafür erforderlichen Daten übermittelt? Falls diese Personengruppe nicht statistisch erfasst wird, aus welchen Gründen nicht, und ist eine Erfassung geplant?

19. Welchen konkreten Beitrag soll die Jugendberufsagentur zu dem Ziel des Senats leisten, die Quote der Abgehenden ohne Ersten Schulabschluss um 30 Prozent zu senken, was landesweit rund 180 Abgehenden weniger pro Jahrgang entspricht, und welche Zielzahlen sind dafür für die Jugendberufsagentur festgelegt?

20. Welche zusätzlichen oder veränderten Maßnahmen hält der Senat angesichts der Zahl junger Menschen ohne Schulabschluss für erforderlich, um
    a. drohende Schulabbrüche früher zu erkennen,
    b. den unmittelbaren Kontakt zur Jugendberufsagentur sicherzustellen,
    c. mehr junge Menschen zum nachträglichen Erwerb eines Schulabschlusses zu führen und
    d. erneute Abbrüche von Bildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen zu verhindern?

    Bitte jeweils angeben, bis wann die Maßnahmen eingeführt oder ausgeweitet werden sollen, welche quantifizierten Ziele damit verfolgt werden und welche personellen und finanziellen Mittel dafür vorgesehen sind.

21. Wie viele junge Menschen sind in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils mit Vollendung des 25. Lebensjahres aus der Betreuung der Jugendberufsagentur beziehungsweise der U25-Bereiche der Jobcenter ausgeschieden, ohne sich zu diesem Zeitpunkt in Ausbildung, Qualifizierung oder Beschäftigung zu befinden?

22. Wie viele der unter Frage 21 genannten Personen
    a. verfügten zum Zeitpunkt des Ausscheidens über keinen Schulabschluss,
    b. bezogen zu diesem Zeitpunkt laufend Leistungen nach dem SGB II,
    c. hatten zuvor mindestens eine beziehungsweise mindestens zwei Maßnahmen abgebrochen,
    d. waren zu diesem Zeitpunkt langzeitarbeitslos im Sinne des § 18 Abs. 1 SGB III?

    Soweit diese Merkmale nicht erfasst werden, bitte darlegen, warum nicht, und ob eine Erfassung geplant ist.

23. In der Neufassung der Kooperationsvereinbarung der Jugendberufsagentur vom 4. Dezember 2024 ist die zuvor geltende Altersgrenze von 25 Jahren für die Zielgruppe nicht mehr enthalten. Aus welchen Gründen wurde die Zielgruppe geändert, und wie viele junge Menschen ab 25 Jahren betreut die Jugendberufsagentur seitdem?

24. Wie ist der aktuelle Stand der Prüfung zur Verlängerung beziehungsweise Verstetigung der Social-Media-Stellen der Jugendberufsagentur in Bremen und Bremerhaven?

25. Welche Maßnahmen ergreift die Jugendberufsagentur, um insbesondere schwer erreichbare junge Menschen aktiv in ihrem Lebensumfeld anzusprechen? Gibt es hierzu regelmäßige Sprechstunden oder Beratungsangebote außerhalb der Dienststellen und der Schulen, beispielsweise in Jugendfreizeitheimen, Quartierszentren oder anderen Einrichtungen? Falls ja, bitte Umfang, Standorte, Häufigkeit und erreichte Personenzahlen für die Jahre 2021 bis 2025 darstellen.

26. Welche Beratungs- und Mitwirkungspflichten bestehen für U25-Leistungsberechtigte gegenüber den Jobcentern, auf welcher Rechtsgrundlage beruhen diese jeweils, und welche darüber hinausgehenden verbindlichen Absprachen gelten innerhalb der Jugendberufsagentur?

27. Wie viele Meldeversäumnisse (§ 32 SGB II) und wie viele Pflichtverletzungen (§ 31 SGB II) von U25-Leistungsberechtigten haben die Jobcenter Bremen und Bremerhaven in den Jahren 2021 bis 2025 festgestellt, und in wie vielen Fällen wurde daraufhin eine Leistungsminderung (§§ 31a, 32 SGB II) festgesetzt? Bitte Zeiträume, in denen Leistungsminderungen gesetzlich ausgesetzt oder eingeschränkt waren (Sanktionsmoratorium 2022), kenntlich machen.

28. Für wie viele beziehungsweise welchen Anteil der U25-Leistungsberechtigten lag zum 31. Dezember der Jahre 2023 bis 2025 jeweils ein aktueller, das heißt höchstens sechs Monate alter, Kooperationsplan nach § 15 SGB II vor, und für wie viele beziehungsweise welchen Anteil zum 31. Dezember 2021 und 2022 eine gültige Eingliederungsvereinbarung nach § 15 SGB II in der damals geltenden Fassung? In wie vielen Fällen wurde der erste Kooperationsplan innerhalb von zwei Monaten nach Beginn des Leistungsbezugs erstellt?

29. Welche Standards gelten für das Fallmanagement, die Nachverfolgung von Vermittlungsschritten und die Dokumentation innerhalb der Jugendberufsagentur, und durch wen werden diese Standards kontrolliert? Insbesondere:
    a. Innerhalb welcher Frist nach einem unentschuldigten Fernbleiben von einem vereinbarten Beratungstermin ist eine Nachfassaktion (z. B. erneute Kontaktaufnahme, Hausbesuch, Einleitung eines Verwaltungsverfahrens) verbindlich vorgeschrieben, und in wie vielen Fällen wurde diese Frist in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils nicht eingehalten?
    b. Mit welcher IT-Fachanwendung beziehungsweise welchem Dokumentationssystem werden Beratungsgespräche, Kooperationspläne und Vermittlungsschritte innerhalb der Jugendberufsagentur erfasst, und ist dieses System rechtskreisübergreifend (SGB II, SGB III, SGB VIII) einheitlich, oder bestehen parallele, nicht miteinander verbundene Dokumentationssysteme?
    c. Wie hoch ist die durchschnittliche Fallzahl (Anzahl zu betreuender U25-Leistungsberechtigter) je Vollzeitäquivalent im Fallmanagement im Vergleich zum fachlich vorgegebenen Richtwert, und wie hat sich dieser Betreuungsschlüssel in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils entwickelt?
    d. Welche Organisationseinheit oder Stelle ist für die interne Kontrolle der Einhaltung der unter 29 a bis 29 c genannten Standards zuständig, in welcher Frequenz finden entsprechende Kontrollen statt, und wie viele Verstöße

gegen diese Standards wurden in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils dokumentiert?

e. Wie viele der von den Partnern für Aufgaben der Jugendberufsagentur vorgesehenen Stellen waren in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils unbesetzt? Bitte als durchschnittliche Zahl unbesetzter Stellen sowie zum jeweiligen Jahresende ausweisen.

30. Welche Kennzahlen und Zielgrößen verwendet die Jugendberufsagentur zur internen Steuerung, insbesondere im gemeinsamen Berichtssystem nach § 6 der Kooperationsvereinbarung, und wie wurden diese, insbesondere für U25-Leistungsberechtigte, in den letzten fünf Jahren weiterentwickelt? Werden die jährlichen Berichte an den Lenkungsausschuss veröffentlicht oder den zuständigen Deputationen vorgelegt? Wenn nein, warum nicht?

31. Welche quantifizierten Zielgrößen (z. B. Vermittlungsquoten in Ausbildung oder Beschäftigung) verfolgt die Jugendberufsagentur für U25-Leistungsberechtigte, und für welchen Zeitraum gelten diese Zielgrößen?

32. Inwieweit wurden die unter Frage 31 genannten Zielgrößen in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils erreicht? Bitte pro Jahr die Ist-Werte den Zielwerten gegenüberstellen.

33. Wie bewertet der Senat die Leistungsfähigkeit der Jugendberufsagentur Bremen und Bremerhaven im Vergleich zu den Jugendberufsagenturen in Hamburg und Berlin, insbesondere hinsichtlich
    a. Vermittlungsquote,
    b. Ausbildungsquote,
    c. Dauer bis zur Vermittlung,
    d. nachhaltiger Integration,
    e. Langzeitleistungsbezug?

34. Welche Personal- und Sachmittel haben die einzelnen Partner in den Jahren 2021 bis 2025 jeweils für die Aufgaben der Jugendberufsagentur eingesetzt, und wie sind ohne gemeinsames Budget eine partnerübergreifende Kosten-Nutzen-Steuerung und eine zielgerichtete Ressourcenplanung für die kommenden Jahre möglich?

35. Holt die Jugendberufsagentur systematisch Rückmeldungen von Arbeitgebern und Ausbildungsbetrieben dazu ein, inwieweit die vermittelten jungen Menschen die betrieblichen Anforderungen erfüllen? Wenn ja, in welcher Form, und welche Erkenntnisse liegen daraus vor? Wenn nein, warum nicht?

36. Sieht der Senat strukturellen oder organisatorischen Verbesserungsbedarf bei der Jugendberufsagentur, insbesondere mit Blick auf die Verbindlichkeit der Aktivierung, die Nachhaltigkeit der Vermittlung und die Erfassung von Abbruch- und Verbleibsdaten? Bitte zu jedem dieser drei Aspekte einzeln Stellung nehmen und jeweils darlegen, welcher Bedarf konkret besteht oder warum kein Bedarf gesehen wird.

37. Plant der Senat, auf Grundlage der vorstehend abgefragten Erkenntnisse Anpassungen an Struktur, Steuerung oder Zielsystem der Jugendberufsagentur vorzunehmen? Wenn ja, welche und mit welchem Zeitplan?

Bettina Hornhues, Sigrid Grönert, Dr. Wiebke Winter und Fraktion der CDU